

**Statut des Universitätslehrganges
„Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU) - Universitätslehrgang zur
Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen“**

der Universität Wien, der Technischen Universität Wien, der Wirtschaftsuniversität Wien,
der Universität für Bodenkultur Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und
der Medizinischen Universität Wien

§ 1 Einrichtung

Gemäß § 56 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 wird der Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU) - Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen“ von der Universität Wien, der Technischen Universität Wien, der Wirtschaftsuniversität Wien, der Universität für Bodenkultur Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Wien eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung

(1) Der Vorstudienlehrgang hat die Aufgabe, gemäß dem VWU-Leitbild (§ 7 Abs. 1 Z. 2a des Statuts) durch besondere Lehrveranstaltungen internationale / ausländische Studierende auf die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 63 Abs. 10 und 11 Universitätsgesetz 2002) und auf die Ablegung von Ergänzungsprüfungen in anderen Fächern (§ 64 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002) vorzubereiten. Diese Ergänzungsprüfungen werden am Vorstudienlehrgang abgenommen.

(2) Die Lehrveranstaltungen aus Deutsch haben jene Deutschkenntnisse zu vermitteln, welche einen erfolgreichen Studienfortgang erwarten lassen.

(3) Die Lehrveranstaltungen mit Fächerausbildung haben sich an den wesentlichen Inhalten und Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines Universitätsstudiums zu orientieren.

(4) Darüber hinaus können im Vorstudienlehrgang auch studienvorbereitende oder studienbegleitende Lehrveranstaltungen angeboten werden, welche sonstige studienrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln (z.B. EDV-Kurse).

§ 3 Durchführung

Der Verein „Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) - Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation“ übernimmt die wirtschaftliche Durchführung des Vorstudienlehrganges und bietet organisatorische Unterstützung. Die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und dem ÖAD wird in einem eigenen Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Voraussetzungen zum Besuch der Lehrveranstaltungen

(1) Studierende, denen mit Bescheid des Rektorats einer der in § 1 genannten Universitäten vor der Zulassung zu einem ordentlichen Universitätsstudium die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache und/oder die Ablegung von Ergänzungsprüfungen aus anderen Fächern vorgeschrieben wurde, sind zum Besuch von Lehrveranstaltungen des Vorstudienlehrganges berechtigt.

(2) Die Anmeldung zum Besuch von Lehrveranstaltungen ist nur zu Beginn jedes Semesters möglich (kein Quereinstieg) und erfolgt für jeweils ein Semester.

(3) Die Vergabe der Plätze in den Lehrveranstaltungen richtet sich prinzipiell nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, wobei Studierende aller in § 1 genannten Universitäten in ausreichender Weise zu berücksichtigen sind. Bei Platzmangel haben Studierende aus Entwicklungsländern bzw. jene Studierende den Vorzug, deren Aufnahme im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die VWU-

Kommission kann ergänzende Richtlinien über die Anmelde-modalitäten und Aufnahme-prioritäten festlegen.

(4) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Lehrveranstaltung sind die aufrechte Zulassung an einer in § 1 genannten Universität, die Vorschreibung entsprechender Ergänzungsprüfungen im Zulassungsbescheid / Zulassungsbrief sowie die Bezahlung des Lehrgangsbeitrages nachzuweisen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Aufnahme an den Vorstudienlehrgang als außerordentliche Studierende ihrer Universität zu beantragen (§ 59 Abs. 1 Z 10 iVm § 51 Abs. 2 Z 20 Universitätsgesetz 2002).

(5) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus Fachgegenständen wird zusätzlich vorausgesetzt, dass die oder der Studierende die nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt, um dem Unterricht folgen zu können.

(6) Auf Beschluss der VWU-Kommission können im Falle freier Unterrichtskapazitäten auch andere Studierende der in § 1 genannten Universitäten oder Studierende anderer österreichischer Universitäten zum Besuch der Lehrveranstaltungen des Vorstudienlehrganges aufgenommen werden.

(7) Über die Voraussetzungen zum Besuch studienvorbereitender oder studienbegleitender Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 4 des Statuts entscheidet die VWU-Kommission in genereller Weise mit der Beschlussfassung über solche Lehrveranstaltungen.

§ 5 Dauer und Gliederung

(1) Der Besuch von Lehrveranstaltungen des Vorstudienlehrganges ist für maximal vier Semester zulässig, jedoch längstens bis zur erfolgreichen Absolvierung aller vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen.

(2) In begründeten Fällen kann die einweisende Universität, vertreten durch ihr Kommissionsmitglied, den Besuch von Lehrveranstaltungen für ein fünftes oder sechstes Semester genehmigen. Als wichtige Gründe gelten solche, die geeignet waren, die Studierende oder den Studierenden an der gehörigen Fortsetzung des Besuchs des Vorstudienlehrganges zu hindern (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, familiäre Verpflichtungen, sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse).

(3) Der Lehrgang ist gegliedert in Lehrveranstaltungen aus:

- a. Deutsch für Anfängerinnen und Anfänger,
- b. Deutsch für Fortgeschrittene,
- c. Deutsch mit Fächern (Fortgeschrittenenniveau im Fach Deutsch),
- d. einem Fach oder mehreren Fächern.

Die Einstufung erfolgt bei Neueinsteigerinnen oder Neueinsteigern mittels Einstufungstest und bei Fortsetzerinnen oder Fortsetzern in der Regel nach den Ergebnissen der am Vorstudienlehrgang absolvierten Kursstufe(n).

§ 6 Ergänzungsprüfungen

(1) Die Anmeldung zu den Ergänzungsprüfungen ist aufgrund der im Zulassungsbescheid / Zulassungsbrief vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen (auch ohne vorherigen Besuch des Vorstudienlehrganges) möglich. Hierfür ist die von der VWU-Kommission festgesetzte Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Für jedes Prüfungsfach hat zumindest je ein Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters stattzufinden. Die Festlegung der Termine sowie der (mindestens zweiwöchigen) Anmeldefrist obliegt der Direktorin oder dem Direktor des Vorstudienlehrganges und ist an der Amtstafel des Vorstudienlehrganges sowie auf der Homepage des Vorstudienlehrganges kundzumachen.

(3) Die Ergänzungsprüfungen sind als kommissionelle Prüfungen vor Prüfungssenaten abzulegen.

(4) Ein Prüfungssenat besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorsitzenden der Prüfungssenate und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von der VWU-Kommission auf Grund von Vorschlägen der Rektorate aller in § 1 genannten Universitäten zu bestellen. Sie sind gleichzeitig auch Prüferin-

nen oder Prüfer. Nach Möglichkeit wird als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungssenats eine Angehörige oder ein Angehöriger jener Universität zugeteilt, welche der oder dem Studierenden die Ergänzungsprüfung vorgeschrieben hat.

(5) Die VWU-Kommission hat als weitere Prüferinnen und Prüfer Lehrkräfte des Vorstudienlehrgangs oder Personen, welche eine Lehrbefähigung im entsprechenden Prüfungsfach besitzen, zu bestellen. Bei Bedarf kann die VWU-Kommission auch andere fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(6) Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Ergänzungsprüfung, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

(7) Über den Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund des Nachweises einer länger dauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002) entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats.

(8) Die Prüfungen aus Deutsch, anderen Sprachen und Mathematik bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die oder der Studierende zum mündlichen Teil erst zugelassen werden kann, wenn sie oder er den schriftlichen Teil bestanden hat. Die Prüfungen aus allen anderen Gegenständen finden entweder mündlich oder schriftlich statt.

(9) Bei der Prüfung aus Deutsch und anderen Sprachen hat die oder der Studierende nur den mündlichen Teil, bei der Prüfung aus Mathematik nur den schriftlichen Teil abzulegen, wenn sie oder er entsprechende Vorleistungen in einer entsprechenden Kursstufe am Vorstudienlehrgang erbracht hat. Die anzurechnenden Vorleistungen werden von der VWU-Kommission nach Anhörung des Fachbeirats festgelegt.

(10) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf eine, den räumlichen Verhältnissen entsprechende Personenanzahl beschränkt werden. Studierende sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

(11) Wenn die oder der Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zu beurteilen.

(12) Die Prüfung sowie ihr Ergebnis sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in einem Prüfungsprotokoll, welches Datum, Zeit und Ort der Prüfung, die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Beurteilung der Prüfung enthält, zu verzeichnen.

(13) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Diese Wiederholungsmöglichkeit besteht gesondert sowohl für den schriftlichen als auch für den mündlichen Teil einer Ergänzungsprüfung.

(14) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz (insbes. § 74 und § 79 Universitätsgesetz 2002) ist das studienrechtliche Organ der den/die betroffene/n Studierende/n einweisenden Universität zuständig.

§ 7 Kommission für den Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten (VWU-Kommission)

(1) Die VWU-Kommission ist zuständig für

1. studien- und organisationsrechtliche Angelegenheiten des Vorstudienlehrgangs. Dazu gehören
 - a. die Präzisierung des Angebots an Lehrveranstaltungen und ihren Inhalten nach Maßgabe des Curriculums sowie die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von studienvorbereitenden oder studienbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 4 des Statuts und deren Zulassungsbedingungen und Inhalte,
 - b. die Bestellung der Direktorin oder des Direktors des Vorstudienlehrganges sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters auf Vorschlag des ÖAD,

- c. die Bestellung der Lehrkräfte gemäß § 9 Absatz 1 des Statuts,
 - d. die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungssenate auf Vorschlag der Rektorate sowie der weiteren Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors,
 - e. Genehmigung von administrativen Regelungen im Prüfungswesen,
 - f. die Einteilung des Studienjahres (Beginn und Ende der Semester, lehrveranstaltungs-freie Zeit).
2. die fachlich-inhaltliche Ausrichtung des Vorstudienlehrgangs nach Maßgabe des Curriculums in Zusammenarbeit mit der Direktorin oder dem Direktor. Dazu gehören
 - a. die Beschlussfassung eines VWU-Leitbildes,
 - b. die Beratung in fachlichen und pädagogischen Angelegenheiten,
 - c. die Beschlussfassung von Zielvorgaben und die Entgegennahme der halbjährlichen Berichte der Direktorin oder des Direktors.
 3. die organisatorisch-wirtschaftliche Durchführung des Vorstudienlehrgangs in Kooperation mit dem ÖAD gemäß dem Kooperationsvertrag. Das umfasst unter anderem
 - a. die Beratung sowie die Beschlussfassung des Jahresvoranschlages im Einvernehmen mit dem ÖAD,
 - b. die Entgegennahme des Jahresabschlusses für den Vorstudienlehrgang,
 - c. die Erstellung eines Vorschlages zur Festsetzung des Lehrgangsbeitrages unter Berücksichtigung des beschlossenen Jahresvoranschlages zur Vorlage an die Senate der im § 1 genannten Universitäten
 - d. die Festsetzung der Prüfungsgebühren und -entschädigung.

(2) Die VWU-Kommission setzt sich aus je einer stimmberechtigten Vertreterin oder eines stimmberechtigten Vertreters jeder in § 1 genannten Universität zusammen. Der VWU-Kommission gehören ohne Stimmrecht ferner die Direktorin oder der Direktor des Vorstudienlehrganges und die Vertreterin oder der Vertreter des ÖAD, beide mit Anhörungs- und Antragsrecht, sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung der Lehrkräfte mit Anhörungsrecht an. Die VWU-Kommission kann weitere Personen als Auskunftspersonen zu den Sitzungen beiziehen.

(3) Die VWU-Kommission bedient sich zur Erarbeitung von Vorschlägen hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung und der Qualitätssicherung des Vorstudienlehrgangs bei Bedarf einzusetzender, themenspezifischer Beratungsgremien, denen jedenfalls eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden (entsandt von der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerschaft) sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Versammlung der Lehrkräfte angehören. Die Zusammensetzung und die Konkretisierung des Aufgabenbereichs werden von der VWU-Kommission bei der Einsetzung festgelegt.

(4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Universitäten in der VWU-Kommission werden durch die jeweilige Rektorin oder den jeweiligen Rektor für die Dauer von 4 Jahren entsandt.

(5) Die VWU-Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die VWU-Kommission beschließt ihre eigene Geschäftsordnung.

(6) Die VWU-Kommission tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(7) Die VWU-Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die VWU-Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Geschäftsordnung kann die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen vorsehen.

(8) Kundmachungen der VWU-Kommission sind an der Amtstafel des Vorstudienlehrganges anzuschlagen und auf der Homepage des Vorstudienlehrganges zu veröffentlichen.

(9) Die Zentrale Geschäftsstelle des ÖAD dient als Sekretariat für die VWU-Kommission.

§ 8 Direktion

(1) Der Direktorin oder dem Direktor obliegt es, den Vorstudienlehrgang im Auftrag der VWU-Kommission zu leiten. Die Direktorin oder der Direktor ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zuständig. Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- a. die ständige Zusammenarbeit mit der VWU-Kommission und dem Beirat,
- b. die halbjährliche Berichterstattung über den Lehrgangsbetrieb an die VWU-Kommission,
- c. die ständige Zusammenarbeit mit dem ÖAD in organisatorischen und wirtschaftlichen - Agenden, wobei die Entscheidung über die zweckmäßige Mittelverwendung im Rahmen der bewilligten Budgetposten der Direktorin oder dem Direktor obliegt,
- d. die Einberufung der Versammlung der Lehrkräfte (§ 9 Abs. 3 des Statuts),
- e. die Einteilung der Lehrveranstaltungen und die Diensterteilung der Lehrkräfte,
- f. die Festlegung der Anmeldefristen und Prüfungstermine (§ 6 Abs. 2 des Statuts) sowie weiterer administrativer Regelungen im Prüfungswesen,
- g. die Ausübung der Dienstaufsicht und die Beratung in pädagogischen und fachlichen Angelegenheiten,
- h. die Leitung des Sekretariats am Vorstudienlehrgang,
- i. die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Führung der Studierenden-, Kurs- und Prüfungsevidenz,
- j. die Ausstellung der Prüfungszeugnisse in Delegation der studienrechtlichen Organe,
- k. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluierung der Lehre am Vorstudienlehrgang.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist in pädagogischen, studienrechtlichen und fachlichen Angelegenheiten der VWU-Kommission unterstellt und hat für die Umsetzung der VWU-Kommissionsbeschlüsse zu sorgen. Sie oder er ist die oder der unmittelbare Vorgesetzte aller von der VWU-Kommission für den Vorstudienlehrgang bestellten Lehrkräfte.

§ 9 Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte am Vorstudienlehrgang sind von der VWU-Kommission auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors zu bestellen. Die Qualifikation der Lehrkräfte hat sich an den Anforderungen für Lehrkräfte an Höheren Schulen zu orientieren. Ein Dienstverhältnis zu den Universitäten wird durch diese Bestellung nicht begründet.

(2) Eine Bestellung umfasst sowohl die Berechtigung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus bestimmten Fächern als auch zur Durchführung von Prüfungen in diesen Fächern gemäß der Diensterteilung. Die bestellten Lehrkräfte haben im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung auch erforderliche Tätigkeiten, die üblicherweise mit dem Lehr- und Prüfungsbetrieb an einem Universitätslehrgang verbunden sind, wahrzunehmen.

(3) Die Versammlung der Lehrkräfte hat in jedem Semester mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Sitzungen werden von der Direktorin oder dem Direktor einberufen und geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der VWU-Kommission können an dieser Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Die Direktorin oder der Direktor übermittelt der oder dem Vorsitzenden der VWU-Kommission eine Abschrift der Sitzungsprotokolle.

(4) Die Versammlung der Lehrkräfte kann alle fachlichen und pädagogischen Angelegenheiten des Vorstudienlehrgangs im Rahmen von Sitzungen (Konferenzen) beraten und Empfehlungen über die Direktorin oder den Direktor an die VWU-Kommission richten.

(5) Die Versammlung der Lehrkräfte entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die VWU-Kommission sowie weitere Vertreterinnen oder Vertreter in den Beirat.

§ 10 Lehrgangsbüro/Sekretariat

Am Vorstudienlehrgang Wien wird ein Direktionsbüro/Sekretariat eingerichtet. Das hierfür erforderliche Verwaltungspersonal sowie die erforderlichen Räumlichkeiten werden vom ÖAD in Abspra-

che mit der Direktorin oder dem Direktor zur Verfügung gestellt und aus dem Lehrgangsbudget finanziert.

§ 11 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt kostendeckend und zweckgebunden durch den von den Studierenden semesterweise zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag. Die Kosten für Lehrkräfte werden durch „Lebenssubventionen“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgedeckt. Der Lehrgangsbeitrag wird auf Vorschlag der VWU-Kommission von den Senaten der in § 1 genannten Universitäten festgesetzt. Der Lehrgangsbeitrag wird vom ÖAD im Auftrag der Universitäten eingehoben und in das „Vorstudienlehrgangsvermögen“ nach Abs. 3 eingebracht.

(2) Die oder der Vorsitzende der VWU-Kommission kann auf begründeten Antrag einer oder eines finanziell unverschuldet in Not geratenen Studierenden am Vorstudienlehrgang den Lehrgangsbeitrag im Einzelfall für ein Semester reduzieren oder erlassen, sofern dadurch die kostendeckende Wirtschaftsführung nicht gefährdet wird.

(3) Das Vermögen des Vorstudienlehrganges wird vom ÖAD als zweckgebundenes Vermögen der in § 1 genannten Universitäten in einem eigenen Rechnungskreis verwaltet und abgerechnet. Der ÖAD erstellt jährlich einen Rechnungsabschluss (eine Bilanz) über dieses Vermögen.

(4) Der Jahresvoranschlag wird vom ÖAD in Abstimmung mit der Direktorin oder dem Direktor des Vorstudienlehrganges gemäß dem Kooperationsvertrag erstellt.

(5) Die Verwendung von Finanzmitteln des Vorstudienlehrganges zu anderen als im Jahresvoranschlag genehmigten Zwecken erfordert die Zustimmung der VWU-Kommission. In unaufschiebbaren Fällen ist eine andere Zweckverwendung zu Gunsten des Vorstudienlehrganges durch den ÖAD mit Zustimmung der Direktorin oder dem Direktor zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens zulässig, jedoch die VWU-Kommission unverzüglich hierüber zu informieren.

§ 12 Inkrafttreten, Beitritt weiterer Universitäten

(1) Dieses Statut tritt mit 01. Oktober 2005 in Kraft

(2) Mit einstimmiger Zustimmung der VWU-Kommission können weitere Wiener Universitäten diesem Statut beitreten.

Beschlussfassung durch:

Senat der Universität Wien am 23. November 2006

Senat der Technischen Universität Wien am 12. Dezember 2005

Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 25. Jänner 2006

Senat der Universität für Bodenkultur Wien am 1. Dezember 2004

Senat der Veterinärmedizinischen Universität Wien am 12. Oktober 2005

Senat der Medizinischen Universität Wien am 21. April 2006